



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04966**  
Datum: 06.03.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Bodo Meerheim  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.03.2019	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Stadtentwicklung	25.04.2019	öffentlich Vorberatung
Kulturausschuss	08.05.2019	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	16.05.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.05.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.05.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.05.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE zu Zwischennutzungen bei leerstehenden städtischen Gebäuden ermöglichen**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Halle (Saale) wird zukünftig längerfristig leerstehende städtische Gebäude für Zwischennutzungen zur Verfügung stellen. Dies umfasst städtische Gebäude oder räumlich abgegrenzte Gebäudeteile, die mehr als sechs Monate ungenutzt leer stehen und für die innerhalb der nächsten zwölf Monate keine festgelegte Nutzung existiert bzw. für die keine (Bau-) Arbeiten vertraglich verbindlich vereinbart sind und die baurechtlich prinzipiell nutzbar sind.

1. In solchen Fällen soll der Fachbereich Immobilien, Abteilung Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) eine Ausschreibung für eine kulturelle oder soziale Zwischennutzung durchführen.
2. Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an gemeinnützige kulturelle und / oder soziale Vereine, Sportvereine sowie Träger der Jugendhilfe oder Wohlfahrtspflege.
3. Dabei stellt die Stadt Halle (Saale) die Räumlichkeiten für mindestens zwei Jahre vorübergehend und befristet zur Verfügung, auf Wunsch der/ des Interessenten auch für kürzere Zeiträume. Eine weitere Verlängerung nach zwei Jahren bleibt möglich.
4. Es wird keine Mietzahlung von Seiten der Stadt Halle (Saale) verlangt, jedoch sind die Nebenkosten aus Verbräuchen durch den / die Zwischenmieter zu übernehmen.
5. Dem/ den Interessenten sind spätestens während der Ausschreibungsphase Begehungen (ggf. mit Architekten o.Ä.) zu ermöglichen. Temporäre und einfach rückbaubare Umgestaltungen in und an den Gebäuden – soweit rechtlich grundsätzlich zulässig- sollten erlaubt werden.
6. Für die derzeit leer stehenden städtischen Gebäude im Sinne dieses Beschlusses werden Ausschreibungen eingeleitet.

gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender der Fraktion

### **Begründung:**

Die Erfahrung zeigt, dass einmal leergezogene städtische Gebäude häufig über lange Zeit- bis hin zu 10 Jahren leer stehen, ohne dass es zu einer neuen Nutzung kommt. Das ist weder sinnvoll, noch wird die mit dem leer stehenden Gebäude verbundene Möglichkeit genutzt, die Stadt bzw. die jeweilige räumliche Umgebung durch zwischenzeitliche Nutzungen zu beleben und sozialen und / oder kulturellen Initiativen kostengünstig eine Anlauf- oder Realisierungsstelle zu ermöglichen. Da der Stadt Halle durch den Leerstand ohnehin keine Einnahmen entgehen bzw. Ausgaben erspart werden, kann eine vorübergehende und förderwürdige Nutzung ohne wirtschaftlichen Verlust ermöglicht werden. Eine solche Zwischennutzung ist unter Umständen sogar erhalt- und wertsichernder als der langanhaltende Leerstand. In jedem Fall gewinnt die Stadtgesellschaft einen sonst ungenutzten Raum, der so für kulturelle und / oder soziale Ziele verwandt werden kann und ggf. für eine langfristige Nutzung neue Perspektiven schafft.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Kultur und Sport

21. Mai 2019

**Sitzung des Stadtrates am 29.05.2019**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE zu Zwischennutzungen bei leerstehenden städtischen Gebäuden ermöglichen**  
**Vorlagen-Nummer: VI/2019/04966**

**TOP: 8.6**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Die Stadtverwaltung optimiert ihren Immobilienbestand fortlaufend. Daher beinhaltet das kommunale Portfolio gegenwärtig keine langfristig leerstehenden Gebäude, die sich in einem vermietbaren Zustand befinden. Der Antrag wird im Konzept zu Freiräumen für soziokulturelle Zentren berücksichtigt.

Die finanziellen Auswirkungen einer unentgeltlichen Immobilienbereitstellung müssten in den Haushaltsberatungen besprochen werden.

Bei der Vermietung ihres Immobilienbestands handelt die Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) § 6 (1).

- 1. In solchen Fällen soll der Fachbereich Immobilien, Abteilung Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) eine Ausschreibung für eine kulturelle oder soziale Zwischennutzung durchführen.**

Alle kommunalen Gebäude, die gemäß dem Antrag für eine Ausschreibung in Frage kommen, befinden sich aktuell in einem baulich nicht an Dritte vermietbaren Zustand. Die Stadtverwaltung überarbeitet momentan ihre Datenbasis, in deren Ergebnis zukünftige Einzelfallentscheidungen über die Weitergabe kommunaler Leerstandimmobilien an Dritte getroffen werden können.

- 2. Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an gemeinnützige kulturelle und / oder soziale Vereine, Sportvereine sowie Träger der Jugendhilfe oder Wohlfahrtspflege.**

Entfällt wegen Nummer 1.

- 3. Dabei stellt die Stadt Halle (Saale) die Räumlichkeiten für mindestens zwei Jahre vorübergehend und befristet zur Verfügung, auf Wunsch der/ des Interessenten auch für kürzere Zeiträume. Eine weitere Verlängerung nach zwei Jahren bleibt möglich.**

Entfällt wegen Nummer 1.

- 4. Es wird keine Mietzahlung von Seiten der Stadt Halle (Saale) verlangt, jedoch sind die Nebenkosten aus Verbräuchen durch den / die Zwischenmieter zu übernehmen.**

Entfällt wegen Nummer 1.

- 5. Dem/ den Interessenten sind spätestens während der Ausschreibungsphase Begehungen (ggf. mit Architekten o.Ä.) zu ermöglichen. Temporäre und einfach rückbaubare Umgestaltungen in und an den Gebäuden – soweit rechtlich grundsätzlich zulässig- sollten erlaubt werden.**

Entfällt wegen Nummer 1.

- 6. Für die derzeit leer stehenden städtischen Gebäude im Sinne dieses Beschlusses werden Ausschreibungen eingeleitet.**

Entfällt wegen Nummer 1.

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete Kultur und Sport



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

21. März 2019

**Sitzung des Stadtrates am 27.03.2019**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE zu Zwischennutzungen bei leerstehenden städtischen Gebäuden ermöglichen**  
**Vorlagen-Nummer: VI/2019/04966**

**TOP: 10.4**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag in den Kulturausschuss, den Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss, Stadtentwicklungsausschuss und in den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.

**Begründung:**

Die Stadtverwaltung optimiert ihren Immobilienbestand fortlaufend. Daher beinhaltet das kommunale Portfolio gegenwärtig keine langfristig leerstehenden Gebäude, die sich in einem vermietbaren Zustand befinden. Unabhängig davon sollte der Antrag in Verbindung mit der Freiraumkonzeption beraten werden.

Die finanziellen Auswirkungen einer unentgeltlichen Immobilienbereitstellung müssen in den Ausschüssen besprochen werden.

Bei der Vermietung ihres Immobilienbestands handelt die Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) § 6 (1) S. 4.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister